



Ausschuss für Kultur und Medien

67. Sitzung (öffentlich)

28. Oktober 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:38 Uhr bis 16:07 Uhr

Vorsitz: Oliver Keymis (GRÜNE)

Protokoll: Benjamin Schruff

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | |
|---|-----------|
| Vor Eintritt in die Tagesordnung | 5 |
|
 | |
| 1 Vielfalt und Facettenreichtum unserer Gesellschaft müssen sich auf der Bühne und in den Strukturen abbilden! | 6 |
|
Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/13779

– Gespräch mit sachverständigen Gästen | |
|
 | |
| 2 Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz) | 25 |
|
Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13800

Ausschussprotokoll 17/1513 (Anhörung vom 26.08.2021)
Ausschussprotokoll 17/1552 (Anhörung vom 16.09.2021)

– Wortbeiträge | |

3 Verkauf der Wirkungsstätte von Joseph Beuys in Düsseldorf *(Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 1])* **32**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/5899

– Wortbeiträge

4 „UNRWARTET“ – Kampagne für Kunst und Kultur auf dem Kulturkenner *(Bericht auf Wunsch der Landesregierung; computergestützte Präsentation s. Anlage 2)* **34**

– mündlicher Bericht der Landesregierung

5 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) **36**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14700

Einzelplan 02
Vorlage 17/5532 (Erläuterungsband)
Vorlage 17/5875 (Antworten der Landesregierung auf Fragen der AfD-Fraktion)

Einzelplan 06
Vorlage 17/5614 (Erläuterungsband)
Vorlage 17/5717 (Bekanntgabe eines Neudrucks)
Vorlage 17/5902 (Antworten der Landesregierung auf Fragen der AfD-Fraktion)

In Verbindung mit:

Finanzplanung 2021 bis 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen

Drucksache 17/14701

a) Einzelplan 02; Kapitel 02 060 (Medien) **36**

– keine Wortbeiträge

**b) Einzelplan 06; Kapitel 06 050 (Kulturförderung),
Kapitel 06 080 (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen)** **36**

– Wortbeiträge

6	Aktueller Sachstand zu den Auswirkungen der Coronaschutzverordnung auf die Kultur- und Medienbranche <i>(Fortlaufende Berichterstattung auf Wunsch der SPD-Fraktion [s. APr 17/1187])</i>	38
	– mündliche Berichte der Landesregierung	
7	Verschiedenes	40
a)	Medienressort	40
b)	Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag	40
c)	Dritte Orte im ländlichen Raum	41
d)	WDR-Geschäftsbericht 2020	41
	Der Ausschuss nimmt die Vorlage Drucksache 17/5662 zur Kenntnis.	
e)	Zuordnungen von Übertragungskapazitäten	41
	Der Ausschuss nimmt die Vorlagen Drucksache 17/5700 und Drucksache 17/5833 zur Kenntnis.	
f)	Begrüßung von János Buck	42
g)	Verabschiedung von Dr. Stefan Nacke (CDU)	42

Vor Eintritt in die Tagesordnung

gratuliert **Vorsitzender Oliver Keymis** Ministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen (MKW) zur Berufung in das Kabinett Wüst, worauf die Fraktionen von CDU und FDP mit Beifall reagieren.

2 Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13800

Ausschussprotokoll 17/1513 (Anhörung vom 26.08.2021)

Ausschussprotokoll 17/1552 (Anhörung vom 16.09.2021)

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend –, den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, den Hauptausschuss sowie den Ausschuss für Schule und Bildung am 20.05.2021)

Gabriele Walger-Demolsky (AfD) dankt dem Sitzungsdokumentarischen Dienst für die ausführlichen Protokolle, mittels derer sie die Anhörungen trotz ihrer Abwesenheit habe nachvollziehen können. Ähnlich wie die AfD-Fraktion stünden die Sachverständigen dem Gesetzentwurf prinzipiell positiv gegenüber, allerdings hätten diese auch Kritik, sowohl die handwerkliche Umsetzung als auch inhaltliche Aspekte betreffend, vorgebracht. Von daher erwarte sie von der Landesregierung eigentlich, dass sie, ähnlich wie beim Denkmalschutzgesetz, nacharbeite. Wenn sie die Anregungen der Sachverständigen aufgreife und an kleinen Stellschrauben drehe, um Lücken zu schließen, Ungenauigkeiten zu beseitigen und Rückschritte rückgängig zu machen, werde der Gesetzentwurf zustimmungsfähig.

Ankündigend, die Ausführungen seiner Vorrednerin konkretisieren zu wollen, zitiert **Andreas Bialas (SPD)** zunächst aus der gemeinsamen Stellungnahme von LWL und LVR, die die beste Zusammenfassung des Sachverhalts liefere:

„Insgesamt bleibt der Gesetzentwurf deskriptiv, belastbare Verpflichtungen und Fördertatbestände des Landes bleiben ausgespart, gleichzeitig werden bewährte Systematiken und Beteiligungsprozesse des Kulturfördergesetzes aufgehoben. [...] Die Landesregierung hat in der aktuellen Legislaturperiode gezeigt, dass die Kulturförderung in der Praxis weiter ist, als das vorgelegte Gesetz vermuten lässt.“

Die Anwesenheit einer so großen Zahl von Sachverständigen könne man als begrüßenswert bezeichnen. Vielen von ihnen hätten offenbar gemerkt, dass der Gesetzentwurf ordnungspolitisch nicht viel regle, es aber als wichtig erachtet, mit ihren jeweiligen Anliegen Erwähnung darin zu finden. In diesem Zusammenhang stelle sich Frage, wofür genau ein Gesetz geschaffen werde und was es regeln solle.

Wie schon häufiger thematisiert, finde de facto keine Zusammenführung von Gesetzen statt, was die Gliederung seltsam erscheinen lasse. Hinzu komme ein Übermaß an Deskription: anstatt Dinge zu regeln, würden sie nur beschrieben oder als Wunsch

formuliert. Bei einem Gespräch, Bericht oder Maßnahmenkatalog könne man so vorgehen, nicht aber bei einem Gesetzentwurf.

Ein Beispiel stelle der Aspekt der Provenienz dar, dessen Regelung man grundsätzlich befürworte:

„Der unrechtmäßige Erwerb von Objekten in öffentlichen Sammlungen schließt den dauerhaften Verbleib in der jeweiligen Sammlung in der Regel aus.“

Mit dieser Aussage gehe man d'accord, frage aber, was genau dieser Satz regle. Das Land könne lediglich auf vier Museen zugreifen, der Rest werde privat, von Stiftungen, kommunal oder von den Landschaftsverbänden getragen. Was also werde damit beispielsweise für ein etwaig betroffenes Werk im Wuppertaler Von der Heydt-Museum geregelt, und welche konkreten Folgen entstünden daraus für das Land? Von einem Gesetz dürfe man eigentlich erwarten, daraus ein entsprechendes Vorgehen ableiten zu können.

Unklarheiten bestünden auch bezüglich § 10 – Zugang, Teilhabe, Diversität –:

„Der ungehinderte und barrierefreie Zugang zu Kunst und Kultur stehen unter besonderem Schutz des Landes, [...]“

Das befürworte man zwar, aber auch hier komme die Frage auf, was das regle. Das Gesetz müsse Regularien dazu enthalten, wie das Land den ungehinderten und barrierefreien Zugang zu Kunst und Kultur schützen bzw. fördern wolle.

Über § 11 Abs. 2 denke er seit Monaten nach:

„Soziale Nachhaltigkeit muss insbesondere über kulturelle Bildung und Konzepte zur Teilhabe und Diversität gesichert werden.“

Wolle man Programme an der Schnittstelle von Kultur und Schule auflegen, damit Künstlerinnen und Künstler Geld verdienen könnten? Oder wolle man Kinder und Jugendliche mittels kultureller Teilhabe in die Lage versetzen, einen Beruf mit auskömmlichem Einkommen ergreifen zu können?

In § 4 Abs. 8 heiße es:

„Die Förderung der Kulturpflege der Vertriebenen und Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler verbindet zeitgemäße Erinnerungskultur mit Bildungsarbeit für künftige Generationen.“

Eigentlich aber müsse dort stehen, dass die Förderung der Kulturpflege eine zeitgemäße Erinnerungskultur ermöglichen, kulturelle Vielfalt lebendig halten und Bildungsarbeit umfassen solle.

Kritik müsse man auch mit Blick auf die von den Gemeindevertretern mehrfach angesprochene Konnexität üben. Das beginne bei § 2 – Zweck des Gesetzes und Geltungsbereich –:

„Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Einrichtungen, die Zuständigkeiten und die Aufgaben von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden [...]“

Unter anderem gebe es sehr detaillierte Vorgaben bezüglich der Musikschulen. Es gehe in Ordnung, wie vermutlich auch praktiziert, mittels untergesetzlicher Fördervereinbarungen zu agieren, aber wenn der Gesetzentwurf Rahmenbedingungen zur Förderung vorgebe, komme, wie vielfach geschehen, die Frage danach auf, ob damit nicht letztendlich Konnexität ausgelöst werde. Hier gelte es also, Vorsicht walten zu lassen.

Häufig bemängelt werde auch das Fehlen einer konzeptbasierten Kulturförderung, was insbesondere im Zusammenhang mit dem Produkthaushalt von Interesse sei. Ein weiterer Aspekt betreffe die Stärkung der Wissenschaftlichkeit. Befürworten könne man die Hinzunahme gesellschaftlicher Fragestellungen, wobei diese allerdings eine gewisse Unschärfe aufwiesen. Hinsichtlich der Sicherung der Musikschulen und der Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Trägerschaft blieben, vermutlich auch bei diesen selbst, viele Fragen offen. Im Zusammenhang mit dem Bibliotheksgesetz vermisste er Regelungen zur Speicherbibliothek.

Weitere Frage, die es zu klären gelte, lauteten: Beabsichtige man, weitere Aussagen zu Förderinstrumenten und Entbürokratisierung zu machen? Inwieweit schaffe man im Zusammenhang mit den Kommunen eine Sicherung der Förderung? Die Wiederaufnahme des ehemaligen § 30 Kulturfördergesetz begrüße man, wobei sich daraus eine bereits an Dr. Gerd Fischer und Professor Dr. Johannes Hellermann gerichtete Frage ableite: Gebe es weitere Instrumentarien? Im Zusammenhang mit der Sicherung der Finanzen, vor allem durch die Kommunen, steuere man nämlich auf Probleme zu.

Bernd Petelkau (CDU) kündigt an, nach der gerade gehörten Kritik der Opposition am Gesetzentwurf herausarbeiten zu wollen, dass dieser von vielen Sachverständigen als wegweisend bezeichnet worden sei. Aus der langen Tradition der Sozialgesetzgebung heraus wisse man um den Mehrwert von Zusammenfassungen. Durch die Schaffung eines Überbaus erzeuge man zum einen mehr Transparenz und bilde zum anderen die Vielfalt der Fördermöglichkeiten und der kulturellen Landschaft ab.

Es handle sich um den ersten Aufschlag eines offenen Werks, für das es keine Blaupause gegeben habe, das aber für die nächsten Legislaturperioden vielfältige Andockmöglichkeiten eröffne. Die in den beiden Anhörungen gegebenen Anregungen würden die regierungstragenden Fraktionen kritisch reflektieren und in die abschließenden Beratungen einfließen lassen, um den Gesetzentwurf an einigen Stellen weiterzuentwickeln.

Ein in den Diskussionen immer wieder aufkommendes Missverständnis bestehe darin, dass ein Kulturgesetzbuch die Fortführung der guten Haushaltspolitik im Kulturbereich in den vergangenen fünf Jahren ersetzen könne. Wie man an der Sozialgesetzgebung der vergangenen Jahrzehnte sehen könne, benötigten gesetzgeberische Impulse eine entsprechende Begleitung durch künftige Haushalte. Die Historie des Kulturfördergesetzes zeige, dass es ohne haushalterische Unterlegung ein zahnloser Tiger bleibe. Dem Koalitionsvertrag könne man entnehmen, dass es seit Jahren zum Markenkern der CDU-/FDP-Koalition gehöre, einen Aufwuchs festzulegen. Wenn man die Koalition so erfolgreich werde fortsetzen können, würden hier sicherlich auch in den nächsten fünf Jahren neue Impulse kommen.

Mit Blick auf die Entschlackung bzw. Vereinfachung von Prozessen müsse parallel auch an der internen Aufstellung der Ministerien gearbeitet werden. Diese Strukturen seien in den vergangenen fünf Jahren deutlich verbessert worden, wobei hier in den kommenden Jahren noch vielfältige Maßnahmen anstünden, um den Aufgaben, die sich aus dem Entwurf des Kulturgesetzbuches ableiteten, gerecht werden zu können. Ziel einer jeden Kulturgesetzgebung müsse sein, dass die Finanzmittel bei den Kulturschaffenden bzw. an den Kulturstandorten ankämen, sodass die Künstlerinnen und Künstler von den Fördermaßnahmen auch profitieren könnten.

Das Fazit laute also, dass man einen sehr guten Einstieg geschafft, aber keinesfalls schon zu einem Abschluss gelangt sei. Auch hier könne man sich die Sozialgesetzgebung und ihre stetige Fortentwicklung im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zum Vorbild nehmen.

Lorenz Deutsch (FDP) hebt die zahlreichen in den Stellungnahmen und Anhörungen gegebenen Hinweise hervor, die wohl alle als informativ empfänden. Wie schon bei anderen Gesetzesvorhaben agiere die NRW-Koalition auch bei diesem nicht aus einer Wagenburgmentalität heraus, sondern entwickle es vielmehr konstruktiv weiter. Diese Strategie werde man mit Blick auf die zweite Lesung weiterverfolgen und somit einen mithilfe der Anregungen weiterentwickelten Gesetzentwurf einbringen.

Andreas Bialas (SPD) störe sich daran, dass der Aspekt der Konnexität angeblich zu wenig durchdacht worden sei und möglicherweise Probleme für die Kommunen entstehen könnten. Gleichzeitig fordere er, in Sachen „Provenienzforschung“ über die vom Land getragenen Institutionen hinaus mittels konkreter Regelungen tätig zu werden. Er möge seine Kritik also justieren, sodass sie in eine Richtung laufe.

Die Kultur in NRW werde nicht nur durch das Land, sondern in wesentlicher Weise auch durch die Kommunen geprägt. Man könne also entweder zu allem schweigen, was nicht in die eigene originäre Zuständigkeit falle, oder man versuche als Land, zentrale Themen und Prioritäten zu setzen. Letztere Vorgehensweise führe im Vergleich mit anderen Gesetzen möglicherweise zu einem schwächer ausgeprägten Regelungscharakter. Aufschlussreicherweise habe Professorin Dr. Katharina de la Durantaye in der zweiten Anhörung zunächst ebenfalls bemängelt, dass der Gesetzentwurf aus juristischer Perspektive zu deskriptiv sei. In der Schlussrunde habe sie dann allerdings, wohl unter dem Eindruck der Ausführungen aller Kulturexperten, eingeräumt, dass es vielleicht doch nicht so verkehrt sei, in diesem Feld auch mit Deskription zu arbeiten.

Der Hinweis, dass es keine Zusammenführung von Gesetzen gebe, treffe in gewisser Weise zu, allerdings gebe es außer dem Kulturfördergesetz auch nicht viel, was man hätte zusammenführen können. Immerhin werde das Kulturgesetzbuch gesetzliche Regelungen zu den Musikschulen und den Bibliotheken enthalten. Bei beiden Regelungen handle es sich um lange existierende Desiderate, die schon für sich genommen veritable Gesetzesvorhaben dargestellt hätten. Ein weiterer Kandidat für eine Erweiterung in diesem offenen Prozess könne das auch in einer Anhörung erwähnte Archivgesetz sein. Da man den Prozess aber nicht habe überstrapazieren wollen, sei das

zunächst außen vor geblieben. In jedem Fall gehe man über den Status quo hinaus, weshalb man mit dem bisherigen Weg, dem man weiter folgen werde, zufrieden sei.

Andreas Bialas (SPD) kündigt an, nochmals auf § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehen zu wollen: Im Zusammenhang mit der Provenienzforschung stellten sich nun einmal Fragen nach Regelungsweiten, Konnexität etc. Die Landesregierung könne beispielsweise konkret hineinschreiben, dass der unrechtmäßige Erwerb von Objekten einen dauerhaften Verbleib in den öffentlichen Sammlungen des Landes ausschließe. Schreibe man das nicht hinein, richte sich das auch an die anderen Träger, was wiederum möglicherweise Konnexität auslöse oder einen anderen Regelungsbedarf erforderlich mache. Das müsse dann aber auch benannt werden. Auch wenn er keinesfalls wolle, dass Derartiges aufgenommen werde, seien folgende Formulierungen beispielhaft genannt: Entsprechende Objekte würden eingezogen und kompensiert; die Rückgabe werde seitens des Landes begleitet.

Es handle sich nicht um eine Studie, einen Bericht oder eine Regierungserklärung, sondern um ein Gesetz, und als solches müsse es etwas regeln. Das könne man mit Blick auf verschiedene Stellen bemängeln. Natürlich gehöre Kritik zum Gesetzgebungsprozess dazu, auch in Zusammenhang mit dem Kulturfördergesetz sei viel diskutiert worden. Keinesfalls aber könne man vorliegenden Entwurf als wegweisend bezeichnen.

Nur am Rande wolle er anmerken, dass sich die Musikschulen nicht mehr unbedingt ein Musikschulgesetzes wünschten und dass das in der vergangenen Legislaturperiode von der CDU vorgelegte Bibliotheksgesetz weitreichender und besser gewesen sei

Sein Vorschlag laute daher, den Zeitplan zu ändern, nochmals in den Diskurs zu gehen und sich jeden Paragraphen anzuschauen und daran zu feilen, anstatt es noch im November übers Knie zu brechen. Das empfehle sich schon deshalb, weil bei einem Kulturgesetz nicht nur die inhaltliche Aussagekraft, sondern auch der ästhetische Wert betrachtet werde.

Gabriele Walger-Demolsky (AfD) kritisiert, dass sich aus der wohlwollenden Erwähnung von Chören oder kleinen Orchestern für diese keine eindeutigen Ansprüche ableiten ließen, da der finanzielle Unterbau fehle. Dürften sie demnächst Geld vom Land oder den Kommunen einfordern oder müssten sie weiterhin bei lokalen Akteuren um Spenden ersuchen, um ihre Proberäume bezahlen zu können? Eigentlich impliziere eine solch ausdrückliche Wertschätzung einen Anspruch auf Förderung, was wiederum die Konnexität berühre. Aber die entsprechende Formulierung bleibe vage, was dazu führe, dass die Adressaten nichts mit ihr anfangen könnten.

Hinsichtlich der Konnexität weist **Lorenz Deutsch (FDP)** darauf hin, dass es sich dabei vor allem um einen finanzpolitischen Terminus handle, mit dem die Tatsache beschrieben werde, dass gesetzliche Regelungen auf den jeweiligen Ebenen Kosten auslösen könnten. Das greife hier aber nicht, auch nicht bei der Provenienzforschung.

Im Übrigen empfehle es sich nicht, zu formulieren, dass ein Verbleib entsprechender Objekte in Museen des Landes ausgeschlossen werde, weil die Verantwortlichen in den Kommunen sich dann darauf berufen könnten, dass die Regelung für sie nicht gelte. Mit der gewählten Formulierung, dass der unrechtmäßige Erwerb von Objekten einen dauerhaften Verbleib in der Sammlung in der Regel ausschließe, könne das Gesetz seine diesbezügliche Funktion also besser erfüllen.

Ministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen (MKW) merkt an, dass in der laufenden Diskussion so viele Aspekte berührt würden, dass man sie in dieser Ausschusssitzung nicht alle durcharbeiten könne.

Vorliegenden Gesetzentwurf könne man als Work in Progress im besten Sinne bezeichnen. Der derzeitige Zustand beinhalte eine Reihe von Erweiterungsmöglichkeiten, wie etwa das bereits erwähnte Archivgesetz, sodass man sich Schritt für Schritt einer Komplettierung nähern könne. Dazu gebe es aber noch weitere Ideen. Als neu und überfällig müsse man jedenfalls die Regelungen zu den Musikschulen und zu den Bibliotheken bezeichnen, mit denen man sich in die richtige Richtung bewege, was man auch am positiven Feedback ablesen könne.

Hinsichtlich der Musikschulen enthalte der Entwurf viel Konkretes, und natürlich werde man dem Taten folgen lassen. Dadurch, dass diese Regierung sehr viel Geld in die Hand nehme, um die Musikschulen umfassend auszubauen, unterscheide sie sich von der vorherigen. Gleichzeitig erfülle man bestimmte qualitative Standards, wobei in diesem Zusammenhang auch Festanstellungen eine Rolle spielten, da ständig wechselnde Honorarkräfte keine Kontinuität im Unterricht gewährleisten könnten. Sie erinnere sich noch an ihr Erstaunen darüber, dass es vor ihrer Zeit in Nordrhein-Westfalen Musikschulen ohne hauptamtliche Kräfte gegeben habe. Die damals vorgefundenen Mittel in Höhe von 2,9 Millionen Euro werde man, sollte der vorliegende Haushaltsplan verabschiedet werden, im kommenden Jahr auf 10 Millionen Euro aufgestockt haben. Unter Federführung von PStS Klaus Kaiser (MKW) habe man zudem erhebliche Mittel aufgewendet, um JeKits stark um- und auszubauen und zu einer besseren Struktur zu verhelfen, was im Zusammenhang mit der Musikschularbeit natürlich eine große Rolle spiele. Die Landesregierung bringe keine Gesetze auf den Weg, die folgenlos blieben, allerdings könne man erfreulicherweise vieles als bereits erledigt betrachten.

Den Ausführungen von Lorenz Deutsch (FDP) zur Provenienzforschung könne man anfügen, dass man die psychologische Wirkung einer gesetzlichen Festlegung bzw. Selbstbindung des Landes nicht unterschätzen dürfe, das sie es anderen Akteuren sehr schwer mache, sich gegen eine so klar formulierte Regelung zu unrechtmäßig eingebrachten Kunstgegenständen zu wenden.

Der Erwähnung der Chöre komme schon deshalb eine entscheidende Bedeutung zu, weil man mit dieser ihrem Wunsch entspreche, was auch für viele andere kulturelle Vereinigungen gelte. Eine Förderung der Laienmusik finde im Übrigen, mit dem Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen als Partner, längst statt. In diesem Bereich tue man bereits sehr viel.

Als gelernte Juristin könne sie nur empfehlen, den Gesetzentwurf genau zu lesen: Darin stehe nicht, dass das Land dieses oder jenes fördern könne, sondern, dass das Land fördere, womit die Ermessensreduzierung auf Null gesetzt werde. Mittels des Gesetzentwurfs nehme man also, wie beabsichtigt, eine künftige Festlegung des Landes in bestimmten Feldern vor. Wenn der Landtag ihn also, gegebenenfalls in weiterentwickelter Form, verabschiede, könne niemand mehr sagen, dass er das lieber doch nicht machen wolle.

Einleitend die Vergabe der Mittel in den Kulturhaushalten der vergangenen Jahre lobend, betont **Andreas Bialas (SPD)**, nicht bestreiten zu wollen, dass die Formulierung „das Land fördere“ als bindend betrachtet werde. Diese Formulierung fehle aber an vielen Stellen, und stattdessen werde irgendetwas beschrieben. Deshalb stelle sich wie gesagt die Frage, was genau das Land regle bzw. fördere. Derartige Fragen dürfe ein Gesetz nicht offenlassen, oder man müsse festlegen, dass alles dort Angeführte automatisch den Förderregularien unterliege.

Angesichts der noch ausstehenden Tagesordnungspunkte bleibe keine Zeit, das zu vertiefen, aber er stehe in dieser Sache jederzeit für ein längeres Gespräch zur Verfügung.

Vorsitzender Oliver Keymis weist auf die Gelegenheit hin, sich in der Ausschusssitzung am 11. November 2021 über den dann möglicherweise geänderten Gesetzentwurf austauschen zu können.

